



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über den Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel

vom 12. Dezember 2013

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 175 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 2 Kirchenordnung¹
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Personaldaten und deren Veröffentlichung im kirchlichen Verzeichnis «Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel».

Art. 2 Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel

¹ Im Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel werden Personaldaten von Pfarrerinnen und Pfarrern aufgenommen, die eine Aufnahme in den Kirchendienst des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura erfahren haben.

² Der Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel dient dazu, die Personaldaten gemäss Abs. 1 zu sichern und öffentlich zugänglich zu machen.

³ Er wird vom Synodalrat herausgegeben und drückt seine Wertschätzung gegenüber den betroffenen Personen aus.

⁴ Der Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel setzt eine Tradition fort, die seit der Zeit der Reformation besteht.

Art. 3 Personaldaten

Der Pfarrerinnen- und Pfarrerspiegel enthält die folgenden Personalangaben:

- a) Name und Vorname,
- b) Jahrgang,

¹ KES 11.020.

- c) Nationalität / Heimatort,
- d) Ordinationsjahr,
- e) Jahr der Aufnahme in den Kirchendienst,
- f) Adressen und Reihenfolge der
 - ausgeübten Pfarrämter,
 - Anstellungen bei den gesamtkirchlichen Diensten des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura,
 - Haupterwerbstätigkeiten, die einen kirchlichen Bezug aufweisen.

Art. 4 Beschaffung

Die für den Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel erforderlichen Personaldaten werden direkt bei den betroffenen Personen, bei kirchlichen Stellen oder beim bernischen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten beschafft.

Art. 5 Verarbeitung

¹ Die Personaldaten dürfen nur für den Zweck des Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegels verwendet werden. Sie sind laufend an geänderte Verhältnisse anzupassen.

² Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel beruht auf einer eigenen Datensammlung.

³ Die Projektleiterin oder der Projektleiter des Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegels ergreift technische und organisatorische Schutzmassnahmen, um die Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Personaldaten sicherzustellen. Er erstattet dem Synodalrat hierüber regelmässig Bericht.

Art. 6 Bekanntgabe

¹ Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel wird nicht im Internet veröffentlicht. Auf Anfrage können bei den gesamtkirchlichen Diensten des evangelisch-reformierten Synodalverbandes eine gedruckte Fassung oder Teile hieraus bezogen werden.

² Die betroffene Person hat das Recht, ihre Personaldaten ganz oder teilweise aus dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel streichen zu lassen.

³ Der Synodalrat kann anordnen, dass die Bekanntgabe von Personaldaten unterbleibt, eingeschränkt wird oder nur unter Auflagen erfolgt.

Art. 7 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Jede Person kann vom Synodalrat Auskunft verlangen, welche Daten über sie für den Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegel bearbeitet werden. Sie

hat sich über ihre Identität auszuweisen.

² Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Personaldaten, welche sich in der Datenbank des Pfarrerrinnen- und Pfarrerspiegels befinden. Bei wichtigen und überwiegenden öffentlichen Interessen oder besonders schützenswerten Interessen Dritter kann der Synodalrat die Einsicht verweigern.

Art. 8 Berichtigungs- und Vernichtungsrecht

¹ Jede betroffene Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige, nicht notwendige oder widerrechtlich bearbeitete Personaldaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

² Wird die Unrichtigkeit bestritten, hat der Synodalrat die Richtigkeit zu beweisen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der beanstandeten Personaldaten bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Ansprüche, welche gemäss dieser Verordnung geltend gemacht werden.

² Seine Verfügungen unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement vom 28. November 1995 über die Rekurskommission².

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 12. Dezember 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

² KES 34.310.